



„Torschluss“ in Brüssel: Die letzten Entscheidungen des EU-Parlaments vor der Wahl

Vertreter des Parlaments, des Rates und der EU-Kommission haben sich am 2. April 2014 auf die finalen Regelungen zur Verordnung PRIIPs festgelegt. Damit konnte das Gesetzgebungsverfahren noch vor der Wahl zum neuen Europaparlament am 25. Mai abgeschlossen werden.

Von DI Klaus Schönfelder

Verbraucher sollen künftig für alle „verpackten“ Anlageprodukte ein einheitliches Informationsblatt nach Vorbild des Key Investors Dokument (KID) erhalten. Letzteres ist für Publikumsfonds bereits seit Mitte 2011 vorgeschrieben. Es ist also für all jene, die sich mit dem Wertpapierverkauf beschäftigt haben, nichts Neues. Ziel der Verordnung zu PRIIPs ist es, einheitliche Anlegerinformationen zu schaffen, die es ermöglichen Finanzprodukte vergleichbar zu machen. Die PRIIPs Verordnung ist verbindlich und kann nicht durch nationale Gesetzgebung von den Mitgliedstaaten abgeändert werden.

HINTERGRÜNDE FÜR PRIIPs

Motive für die Neuregelung sind mehr Verbraucherschutz und die Stärkung des Vertrauens in die Finanzmärkte durch Schaffung von Transparenz. Viele Kunden hatten bisher schlicht und einfach nicht verstanden was sie gekauft haben, da die Produkte in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden sind. Nicht zuletzt, um den Gegebenheiten des Marktes und den Anforderungen der Kunden nach Ertrag bei gleichzeitig hoher Sicherheit zu entsprechen. Aktuelle Zahlen lassen vermuten, dass den Kunden die enttäuschten Erwartungen der letzten Jahre noch

sehr gut im Gedächtnis sind. Sollte die Trendumkehr zu mehr Vertrauen in die Finanzbranche nicht bald geschafft werden, kann man in nächster Konsequenz von einer möglichen Unterversorgung in wichtigen Bereichen wie z.B. der privaten Pensionsvorsorge ausgehen.

Durch die Regelungen von PRIIPs soll sichergestellt werden, dass ein Kunde, der beispielsweise eine fondsgebundene Lebensversicherung kauft, klar erkennen kann, dass er neben seinem Versicherungsschutz, ein Investmentprodukt in Form eines Fonds im Rahmen einer vorgegebenen Fondspalette



„Motive für die Neuregelung sind mehr Verbraucherschutz und die Stärkung des Vertrauens in die Finanzmärkte durch Schaffung von Transparenz.“

DI KLAUS SCHÖNFELDER ist Deputy-Chairman von AFPA, Österreichs Verband der Finanz- und Versicherungsprofessionisten (Wien)

erwirbt und gegebenenfalls auch ein Garantieprodukt. Natürlich mit allen damit verbunden Vor- und Nachteilen und den entsprechenden Kosten, sowie wer ihn beraten hat.

PRODUKTE, DIE ALS PRIIPS GEFÜHRT WERDEN

- Geschlossene und offene Immobilienfonds
- Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter (z.B. KLV, FLV) nicht aber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge oder prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge
- Strukturierte Finanzprodukte, verpackt in Versicherungen, Wertpapieren oder Bankprodukten
- Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien- oder Wechselkursen ableitet (z.B. Derivate)

Welche Produkte sind ausgenommen? Versicherungsprodukte ohne oder mit einem festen Rückkaufswert, von Zinssatz z.B. EURIBOR oder LIBOR abhängige Anlagen, direkt gehaltene Aktien oder Unternehmensanleihen. Weiter Systeme zur betrieblichen Altersvorsorge und Wertpapiere, für die keine Dividende gezahlt wird und die von Mitgliedstaaten, deren Gebiets-

körperschaften, der EZB oder den nationalen Zentralbanken ausgegeben werden.

KID FÜR DIE TRANSPARENTE DARSTELLUNG

Das Basisinformationsblatt „KID“ gibt es nun auch für Versicherungen. Die Informationen für den Anleger sollen die wichtigsten Merkmale der jeweiligen Produkte, mit einem besonderen Augenmerk auf Risiko und Kosten umfassen und in verständlicher Sprache formuliert sein. Gebühren sollen kumulativ und in Geldbeträgen offengelegt werden. Der Berater ist dafür zuständig, das KID zu übergeben, der Kunde muss den Erhalt bestätigen.

Die Informationen im KID sollen laut Verordnung so dargestellt werden, dass sie sich „am praktischen Nutzen der Verbraucher orientieren.“ Eine vernünftige Ausgestaltung kann die Anleger schützen und den Wettbewerb fördern, was letztendlich den Verbrauchern zugute kommt. Wie konsumentenfreundlich das KID tatsächlich ist wird aber erst die Praxis zeigen. Klar ist, dass der Produktemittler die KIDs erstellen und warten muss und auch für den Inhalt haftet (Beweislastumkehr).

Durch PRIIPs gibt es also nun Verflechtungen von Regelungen, die bis dato ganz klar entweder dem Bereich Versicherungen oder dem Bereich Investment zuzuordnen waren. So wird in der Verordnung auf die MiFID verwiesen, eine Regelung, die ursprünglich nur für den Bereich Investment gültig war.

ZAHLEICHE WEITERE BESCHLÜSSE IN BRÜSSEL

Ebenfalls noch vor der EU Wahl wurde das Provisionsverbot für unabhängige Wertpapierberatung in MiFID-2 beschlossen. Als maßgebliches Kriterium und entscheidend dafür ob Provision verrechnet werden darf, gilt, ob das Angebot eine „unabhängige“ oder „eingeschränkte“ Produktauswahl enthält. Zudem wird von Beginn an festgelegt, ob es sich um einmaligen Verkauf oder um laufende Beratung handelt. Anlageprodukte werden nur mehr zielgruppenspezifisch verkauft, die Vergütungspolitik darf sich nicht an Verkaufsvorgaben orientieren und die Gesamtkosten mit Auswirkung auf das Anlageergebnis müssen von Beginn an klar dargestellt werden. Auch hier wenig wirklich Neues für die Beratungspraxis.

Einige weitere Beschlüsse, wie die UCITS – 5 Richtlinie, EIOPA Guideline Beschwerdemanagement (VU, Vermittler), EIOPA Guidelines zur Vorbereitung von Solvency II, etc. wurden ebenfalls gefasst. Die UCITS-5 beschäftigt sich unter anderem mit der Zulassung, Tätigkeit und Haftung von Depotbanken, die das Fondsvermögen verwahren. Neu ist, dass eine verschärfte Haftung bei Verlust von Vermögensgegenständen eines Investmentfonds vorgesehen ist.

Manche Vorhaben des EU Parlaments wurden nicht mehr vor der EU Wahl fertig. Etwa jenes zur IMD-2, das u.a. vorsieht, dass alle Vertriebswege einheitlich geregelt werden und 200 Stunden Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren verpflichtend sein sollen. Es bleibt also spannend.